

- k) Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufstauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Aufsehers oder seines Stellvertreters in gesondert gelegenen Räumen, fern von bewohnten Gebäuden, erfolgen.

Das Aufstauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Defen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

- l) Sprengmittel sind in abgelegenen, besonders eingefriedigten Lagerhäusern aufzubewahren, die mindestens 120 m von den Brücken entfernt sein müssen.

In größeren Brücken können verlassene Gesteinslöcher zu Lagerkammern für Sprengmittel eingerichtet werden, jedoch müssen dieselben wenigstens 120 m von öffentlichen Wegen und mindestens 50 m von den Arbeits-Stroffen, sowie von offenen Feuern, geheizten Defen und Herden entfernt und durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Sprengmittel“ bezeichnet sein.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln nicht in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengmittel dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

Im Uebrigen wird verwiesen auf das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 61), die Ausführungsverordnung dazu vom 10. October 1884 (Gesetz-Samml. S. 131) und die Bekanntmachung vom 13. März 1885 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 63).

- m) Die Anordnung weiterer Vorsichtsmaßregeln für den Fall, daß öffentliche Wege in einer solchen Nähe an dem Bruche vorbeiführen, daß die daselbst passirenden Personen durch die Sprengarbeit gefährdet werden können, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Dieselbe kann in einem solchen Falle insbesondere anordnen, daß vor dem Anzünden der Schüsse auf dem Wege oberhalb und unterhalb in einer Entfernung von 30 m von der Grubenkante an gerechnet Wachposten mit schwarzweißen Fähnchen zur Warnung der Vorbeipassirenden aufgestellt werden.

#### §. 9.

In dem Aufenthaltsraum für die Arbeiter (Raue), welcher auf Verlangen der Ortspolizeibehörde in erforderlicher Größe herzustellen ist, ist ein Abdruck der gegenwärtigen Verordnung dauernd anzuschlagen. Ist kein Aufenthaltsraum für die Arbeiter vorhanden, so ist jedem Arbeiter ein Abdruck dieser Verordnung einzu-